KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.195
(STA.2026.2269)
Art. 406

Entscheid vom 20. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiber Gasser
Beschwerde-führer	***A._____,*** […] […] vertreten durch Rechtsanwalt Martin Leiser, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm,*** Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen
Anfechtungs-gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 7. Mai 2026 in der Strafsache gegen unbekannte Täterschaft

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Am 9. Februar 2026 erstattete A._____ (fortan: Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Aargau Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Körperverletzung und stellte Strafantrag. Er soll von mehreren unbekannten Personen angegriffen und mit Stöcken geschlagen worden sein.

2.
Mit Verfügung vom 7. Mai 2026 nahm die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Strafsache gegen Unbekannt nicht an die Hand. Diese Verfügung wurde am 8. Mai 2026 durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt.

3.
3.1.
Gegen diese ihm am 15. Mai 2026 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Mai 2026 (Postaufgabe) Beschwerde und beantragte deren Aufhebung sowie die Durchführung einer Strafuntersuchung.

3.2.
Der Beschwerdeführer leistete die von der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen mit ihm am 9. Juni 2026 zugestellter Verfügung vom 1. Juni 2026 einverlangte Sicherheit von Fr. 1'000.00 für allfällige Kosten am 18. Juni 2026.

3.3.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm ersuchte mit Beschwerdeantwort vom 30. Juni 2026 um kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.4.
Am 27. Juli 2026 reichte der Beschwerdeführer und am 4. August 2026 die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm eine Stellungnahme ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Es bestehen keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO. Damit ist die Beschwerde zulässig. Der Beschwerdeführer stellte am 9. Februar 2026 Strafantrag und ist damit als Privatkläger gemäss Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO berechtigt, die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft

Zofingen-Kulm vom 7. Mai 2026 mit Beschwerde anzufechten. Auf seine frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.
2.1.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, dass aufgrund der divergierenden Aussagen des Beschwerdeführers völlig unklar sei, was sich konkret ereignet habe. Am 9. Februar 2026 habe der Beschwerdeführer ausgesagt, dass er am 7. Februar 2026 nach 01:00 Uhr zur Asylunterkunft in T._____ gegangen sei. Dort habe er seinen Kollegen C._____ mit weiteren Personen gesehen. Anschliessend habe er einen Schlag abbekommen. Personen hätten ihn mit zwei Stöcken angegriffen. Ein Mann namens "DE._____", welcher in der Asylunterkunft lebe, habe ihn geschlagen. Weitere Angaben zu dieser Person seien dem Beschwerdeführer nicht bekannt und was es für Stöcke gewesen seien, könne er nicht sagen. Die etwa zehn Personen, welche es gewesen seien, seien ihm nicht bekannt. Er habe nun eine Fraktur am linken Arm, die operiert werden müsse.

Anlässlich seiner Einvernahme vom 27. Februar 2026 habe der Beschwerdeführer ausgeführt, dass ihm bei einer Auseinandersetzung ein Stück des Frontzahns links herausgeschlagen worden sei. Die Personen, die ihn angegriffen hätten, habe er nicht gekannt. Er wisse nicht, ob es sich wirklich um "DE._____" gehandelt habe, der ihn geschlagen habe. Sein Kollege C._____ sei damals bewusstlos und vom Angriff nicht physisch betroffen gewesen.

Durch die Kantonspolizei Aargau habe der in der Asylunterkunft T._____ wohnhafte E._____ ermittelt werden können. Dieser habe im Rahmen eines Telefonats mit der Polizei in gebrochenem Englisch angegeben, er sei am Vorfall nicht dabei gewesen, habe aber davon gehört. Jemand habe ihm davon erzählt, wobei er nicht wisse, wer das gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei immer wieder einmal an genannter Örtlichkeit. Beim fraglichen Vorfall sei der Beschwerdeführer betrunken vor Ort aufgetaucht und er habe sich mit jemandem streiten wollen. Zudem habe er ein Messer dabei gehabt.

Aufgrund dessen kam die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm zum Schluss, dass sich nicht mehr erstellen lasse, wie es zu der mutmasslichen Auseinandersetzung gekommen sei, wie sich diese zugetragen und abgespielt habe, wer an dieser beteiligt gewesen sei sowie ob, wie und durch wen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verletzungen im Rahmen dieser Auseinandersetzung verursacht worden seien. Sämtliche Ermittlungsansätze seien ausgeschöpft, zumal keine weiteren Personen bekannt

seien, die Angaben zur fraglichen Auseinandersetzung machen könnten und auch keine sachdienlichen Videoaufnahmen vorliegen würden.

2.2.
Der Beschwerdeführer machte mit Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass er die "verleumderischen" Aussagen von E._____ bestreite. Er sei nicht aggressiv gewesen und habe auch kein Messer mit sich geführt. Es handle sich um eine reine Schutzbehauptung von E._____. Er habe einen direkten Augenzeugen, welcher den Vorfall miterlebt habe und diesen bestätigen könne. Er habe bereits am "Unfallort" am 7. Februar 2026 eine Strafanzeige erstatten wollen. Die vor Ort anwesenden Polizeibeamten hätten ihm jedoch die Aufnahme einer Strafanzeige verweigert und ihn angewiesen, dafür persönlich zum Hauptstützpunkt nach Unterkulm zu fahren. Es treffe daher nicht zu, dass seine Aussagen widersprüchlich seien. Vielmehr sei ihm die sofortige Protokollierung verwehrt worden.

2.3.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm hielt mit Beschwerdeantwort zusammengefasst fest, dass die Begründung der angefochtenen Verfügung nicht auf den Aussagen von E._____ beruhe, zumal dieser bei der Auseinandersetzung gar nicht dabei gewesen sei und davon einzig Kenntnis vom "Hörensagen" gehabt habe. Die Nichtanhandnahme sei damit begründet, dass in Ermangelung von Ermittlungsansätzen keine Informationen zum Tathergang hätten erhältlich gemacht werden können. Auch die Aussagen des Beschwerdeführers hätten keine Anknüpfungspunkte für die Ermittlung der unbekannten Täterschaft ergeben. So habe der Beschwerdeführer die unbekannte Täterschaft im Rahmen seiner Einvernahmen nur sehr oberflächlich beschreiben können. Auch den Verdacht gegen E._____ habe er ausdrücklich relativiert, wobei er ausgesagt habe, dass er nicht wisse, was dieser gemacht habe. Selbst wenn der Beschwerdeführer einen Augenzeugen nennen könne, sei davon auszugehen, dass dieser keine relevanten Aussagen, insbesondere zur unbekannten Täterschaft, machen könne, zumal der Beschwerdeführer dies in seiner Beschwerde vorgebracht hätte. Zudem erscheine fraglich, ob dieser Zeuge tatsächlich eigene Wahrnehmungen zur Klärung des Sachverhalts machen könne, da seit dem Vorfall mehrere Monate vergangen seien.

2.4.
Der Beschwerdeführer machte mit Stellungnahme zusammengefasst geltend, dass er gehört habe, wie ein "DE._____" dabei gewesen sei und ihn wohl geschlagen habe. Ein "DE._____" sei polizeilich ausfindig gemacht und sei offenbar per Telefon knapp befragt worden. Dass er nichts zum Vorfall habe sagen können, sei wohl als Schutzbehauptung zu werten. Diese "Befragung" der Polizei sei telefonisch in sehr gebrochenem Englisch erfolgt. Was genau gesagt worden sei, sei nicht aktenkundig. Weder der Beschwerdeführer noch C._____ seien E._____ gegenübergestellt

worden. Daraus könnten sich definitiv neue Hinweise ergeben, womit die Befragung von C._____ hohe Relevanz habe. Auch könne C._____ mitteilen, ob der Beschwerdeführer an diesem Abend aggressiv gewesen sei oder ein Messer bei sich getragen habe. Ebenso habe C._____ erwiesenermassen vor dem Angriff auf den Beschwerdeführer mit den angreifenden Personen direkten Kontakt vor Ort gehabt. Somit sei er es, der den Täter beschreiben oder bestätigen könne, ob jene Person dabei gewesen sei, oder nicht. Es spreche viel gegen einen Messereinsatz und für die Darstellung des Beschwerdeführers.

2.5.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führte mit Stellungnahme zusammengefasst aus, dass C._____ gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers bewusstlos gewesen sei und die angreifenden Personen nicht kenne. C._____ sei derart stark alkoholisiert gewesen, dass nach Eintreffen der Polizei die Ambulanz habe aufgeboten werden müssen und kein Alkoholtest habe durchgeführt werden können. Hinsichtlich E._____ wisse der Beschwerdeführer nicht, ob dieser ihn geschlagen habe. Eine reine Vermutung reiche nicht, um einen Anfangsverdacht zu begründen.

3.
3.1.
Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Ein Nichtanhandnahmeentscheid hat zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, da die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Die Strafbehörde prüft dies von Amtes wegen (vgl. Art. 6 Abs. 1 StPO). Die Nichtanhandnahme darf gemäss dem Prinzip von "in dubio pro duriore" nur verfügt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist bzw. bestraft werden kann (VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 ff. zu Art. 310 StPO).

3.2.
Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers kam es am 7. Februar 2026 in den frühen Morgenstunden bei der Asylunterkunft T._____ zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen ihm und einer bis anhin unbekannten Anzahl weiterer Personen, bei welcher sich der Beschwerdeführer eine Fraktur des linken Unterarms zugezogen haben soll. Diesbezüglich ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer – nach einer Meldung eines "[…]" über die Notrufzentrale um 02:37 Uhr – am 7. Februar 2026 mit einem Hämatom am linken Arm an den genannten Örtlichkeiten

durch eine Polizeipatrouille angetroffen werden konnte. Der Beschwerdeführer gab gegenüber den Polizisten vor Ort in einer Erstaussage an, dass er geschlagen worden sei, wobei er den Täter nicht nennen wollte (vgl. Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 18. März 2026, S. 2). Im Weiteren ist dem aktenkundigen Operationsbericht des Spitals T._____ vom 9. Februar 2026 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer dem Spital "nach tätlichem Angriff" notfallmässig mit einer Fraktur des linken Unterarms zugewiesen und am 8. Februar 2026 deswegen einer Operation unterzogen worden ist. Ferner gab der telefonisch befragte DE._____ (dazu sogleich) an, dass er "davon" (gemeint wohl die Auseinandersetzung) gehört habe, wobei ihm jemand davon erzählt habe (vgl. Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 18. März 2026, S. 3). Nach dem Dargelegten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer in den Morgenstunden des 7. Februars 2026 in eine gewalttätige Auseinandersetzung verwickelt war und dabei eine Körperverletzung erlitten hat.

Was die mögliche Täterschaft und den Tathergang angeht, ist der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm beizupflichten, dass sich die Aussagen des Beschwerdeführers diesbezüglich teils als widersprüchlich erweisen, was wohl nicht zuletzt auch seiner Alkoholisierung zum Zeitpunkt der mutmasslichen Auseinandersetzung geschuldet sein dürfte (0.7 mg/l um 03:35 Uhr [Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 18. März 2026, S. 2]). Fakt ist, dass der Beschwerdeführer eine Fraktur des linken Unterarms erlitten hat. Im Weiteren konnte der Beschwerdeführer anlässlich der Erstattung der Strafanzeige am 9. Februar 2026 als möglichen Täter bzw. als Tatbeteiligten eine Person namens "DE._____" nennen, welcher, wie sich später herausstellte, in der Asylunterkunft T._____ und damit unmittelbar beim Tatort lebt und zudem etwas von der Auseinandersetzung mitbekommen haben will (vgl. Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 18. März 2026, S. 2 f.). Es bestehen damit durchaus weitere Ermittlungsansätze. Dass E._____ durch die Kantonspolizei Aargau bereits telefonisch kontaktiert worden ist und dabei angab, nicht am Vorfall beteiligt gewesen zu sein, vermag daran nichts zu ändern, zumal es nicht ungewöhnlich ist, dass eine mögliche Täterschaft – gerade wenn sie lediglich telefonisch kontaktiert wird – eine Tatbeteiligung zunächst abstreitet. Das Telefongespräch wurde nicht protokolliert, geschweige denn, handelte es sich dabei um eine förmliche Einvernahme. Hinzu kommt, dass die Konversation offenbar in "gebrochenem Englisch" stattfand, womit auch Verständigungsprobleme und Missverständnisse nicht ausgeschlossen werden können. Auch dass der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme nicht mehr konkret angeben konnte, was "DE._____" gemacht haben soll (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 27. Februar 2026, Fragen 76 f.), ändert am Gesagten nichts, zumal er "DE._____" zwei Tage nach der Tat, am 9. Februar 2026, als Tatbeteiligten bezeichnete und dieser von der Auseinandersetzung etwas mitbekommen haben will. Unabhängig von der Frage, ob DE._____

als möglicher Täter in Betracht kommt, gab dieser im Rahmen des Telefongesprächs mit der Kantonspolizei Aargau an, dass er "davon" gehört bzw. man ihm davon erzählt habe. Auch zu diesem Punkt wäre E._____ anlässlich einer (förmlichen) Einvernahme noch näher zu befragen, auch wenn er angab, sich an den Informanten nicht mehr erinnern zu können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist in keiner Weise bekannt, was E._____ über den Vorfall gehört haben will, womit sich durch seine Befragung weitere Hinweise zur Täterschaft und zum Tathergang ergeben können. Immerhin gab E._____ an, dass der Beschwerdeführer betrunken vor Ort erschienen sei und sich mit jemandem habe streiten wollen, wobei er ein Messer dabei gehabt habe. Diese Angaben lassen darauf schliessen, dass E._____ durchaus über weitere relevanten Informationen zum Vorfall verfügen könnte oder gar als Täter in Frage kommt. Es ist denn auch nicht klar, ob ihm diese Informationen überliefert wurden oder ob er eigene Beobachtungen gemacht hat. Dass dem in der Asylunterkunft lebenden E._____ vom hier massgeblichen Vorfall bzw. der mutmasslichen Auseinandersetzung erzählt worden sein soll, legt zudem den Schluss nahe, dass in der Asylunterkunft (oder der Umgebung) über den Vorfall gesprochen wurde, so dass sich auch durch Befragung weiterer Bewohner möglicherweise Ermittlungsansätze ergeben können. Was C._____ angeht, ist zu konstatieren, dass sich dieser beim Eintreffen der Kantonspolizei Aargau in einem schlechten bzw. stark alkoholisierten Zustand befunden hat. Allein daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass er von der mutmasslichen Auseinandersetzung, welche wohl mindestens eine Stunde vor dem Eintreffen der Kantonspolizei Aargau stattgefunden hat, gar nichts mitbekommen hat. Es drängt sich hier immerhin auf, sich bei C._____ betreffend seine Erinnerungen an diesen Abend bzw. Morgen zu erkundigen, um beurteilen zu können, ob eine Befragung sinnvoll erscheint.

Nach dem Erwogenen sind die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme derzeit nicht gegeben. In Gutheissung der Beschwerde ist die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 7. Mai 2026 daher aufzuheben und die Strafsache ist zur Eröffnung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm zurückzuweisen.

4.

4.1.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 4 StPO). Die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens sind deshalb auf die Staatskasse zu nehmen.

4.2.
Der Anspruch des Beschwerdeführers auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen (im Rahmen ihres Obsiegens) richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Dieser ist derzeit noch offen. Es ist daher nicht möglich, im vorliegenden Entscheid eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren festzulegen. Über eine solche wird somit im Rahmen der Regelung der Entschädigung im Endentscheid in Abhängigkeit vom Verfahrensausgang zu befinden sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 7. Mai 2026 aufgehoben und wird die Strafsache zur Eröffnung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm zurückgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen

hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 20. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Gasser